



---

# Masterarbeit

## im Master-Studiengang TCM

Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (STA)

Bad Zurzach, 1. Dezember 2019

Dieses Dokument basiert auf der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master<sup>+</sup>- und PhD-Studiengängen TCM.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

## 1. Masterarbeit

Der Master-Studiengang beinhaltet das Verfassen einer schriftlichen Masterarbeit. Diese umfasst die Formulierung einer Fragestellung, das Erstellen eines Arbeits- bzw. Forschungsplans, die Durchführung der entsprechenden Arbeit sowie das Abfassen des zugehörigen Berichts, welcher strukturiert, inhaltlich konsistent, klar formuliert und korrekt referenziert ist. Ebenso sollte die Arbeit eine Diskussion, eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse und ein Literaturverzeichnis umfassen.

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die vom Studierenden ohne jegliche Hilfe Dritter während des Masterstudiums verfasst wird. Die Masterarbeit wird durch das Masterarbeitskomitee geprüft und bewertet.

Die Arbeitszeit für die Masterarbeit beläuft sich auf mindestens 210 Stunden (= 7 ECTS Credits).

Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abzufassen.

## 2. Zulässige Formate

Die Masterarbeit kann in Form einer Arbeit über TCM-Klassiker und/oder TCM-Gesundheitskultur, einer Originalarbeit, einer klinischen Fallserie, eines Essays, einer Übersichtsarbeit, einer systematischen Literaturrecherche, einer theoriebasierten Medienarbeit sowie eines wissenschaftlich fundierten Studienprotokolls bzw. Projektantrags ausgestaltet sein. Für alle weiteren Formate ist eine Genehmigung bei der Studienkommission einzuholen.

Die Masterarbeit kann Teil einer Gruppenarbeit sein, solange der Studierende als Erstautor oder Coautor erwähnt wird und die eigenständige Leistung des Studierenden und dessen Anteil in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbständigen Masterarbeit entspricht und zweifelsfrei abgegrenzt werden kann. Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit nach Beenden des Masterstudiums als Grundlage für eine Dissertation zu verwenden.

## 3. Leitung der Masterarbeit

Die Leitung der Masterarbeit erfolgt durch ein Fachbereichsmitglied oder einen Professor oder einen Privatdozenten oder einen klinischen Dozenten der STA. Die Leitung einer Masterarbeit hat das Recht, weitere Betreuungspersonen für die Masterarbeit aufzunehmen, wenn diese promoviert sind und über selbständige Forschungserfahrung verfügen. Ebenso können Professoren, Privatdozenten oder klinische Dozenten einer anderen Universität mit Genehmigung der STA auf Wunsch die Masterarbeit leiten.

## 4. Vereinbarung mit der Leitung der Masterarbeit

Bevor die Masterarbeit begonnen wird, hat jeder Studierende zusammen mit der Leitung der Masterarbeit eine Vereinbarung zu unterschreiben. Diese legt sowohl Ziele und Inhalt als auch den Abgabetermin der Arbeit fest.

Die Vereinbarung muss der Studienkommission spätestens am 15. April/15. November des ersten Studienjahres Master vorliegen. Liegt der Studienkommission bis zu besagtem Termin keine Vereinbarung vor, wird die Masterarbeit nicht anerkannt.

Die Studienkommission überprüft jede Vereinbarung, die zwischen dem Studierenden und dem Leiter abgeschlossen wurde und kann ggf. eine Überarbeitung dieser anordnen.

## 5. Einreichen der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist der Studienkommission spätestens am 1. Oktober/1. Mai des dritten Studienjahres Master sowohl schriftlich in zweifacher Ausfertigung als auch elektronisch abzugeben. Bei Zusendung zählt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der Email. Wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund verspätet oder nicht abgegeben, wird diese mit der Note 1 bzw. als „nicht bestanden“ bewertet.

Jeder Masterarbeit muss eine vom Verfasser unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigelegt werden.

## 6. Beurteilung

Die Leitung der Masterarbeit bestätigt dem Rektor der STA, dass die Masterarbeit entsprechend den Richtlinien der Studienordnung verfasst wurde und die fachlichen Kriterien erfüllt sind. Die Leitung der Masterarbeit bewertet die Masterarbeit mit einer Note gemäss Punkt V. (Leistungsbewertung) der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master<sup>+</sup>- und PhD-Studiengängen TCM.

Die Note ist jedoch erst dann rechtskräftig, wenn diese durch das Masterarbeitskomitee nach Einsicht der Masterarbeit bestätigt wurde.

Das Masterarbeitskomitee entscheidet ebenso darüber, ob eine Masterarbeit, die mit „ungenügend“ oder schlechter bewertet wurde, vom Studierenden überarbeitet werden darf, oder ob der Studierende eine zweite Masterarbeit zu einem gänzlich neuen Thema verfassen muss.

Wird die überarbeitete Masterarbeit bzw. die neu verfasste Masterarbeit wieder mit „ungenügend“ oder schlechter bewertet, darf der Studierende das Studium gemäss Punkt XIII. (Endgültige Abweisung) der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master- und PhD-Studiengängen TCM nicht fortsetzen.

Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn die schriftliche Arbeit mindestens die Note 4,0 bzw. die Wertung „genügend“ erzielen.

Zur Beurteilung der Masterarbeit kann ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen werden.

Beurteilungen und Benotungen von Masterarbeiten erfolgen mindestens zweimal im Jahr. Die Ergebnisse werden den Studierenden zeitnah mitgeteilt.

Der Studierende kann gegen Bewertungen der Masterarbeit gemäss Punkt XIV. (Akteneinsicht, Rechtseinsprachen und Rekurse) der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master<sup>+</sup>- und PhD-Studiengängen TCM Einspruch erheben.